

Neufassung der Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12. 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12. 2007 folgende Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) unterhält als öffentliche kulturelle Einrichtung eine Volkshochschule in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt.
- (2) Sie trägt den Namen Volkshochschule Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Das Arbeitsgebiet der Volkshochschule umfasst das Gebiet des Altkreises Rotenburg (Wümme).

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Zweck der Volkshochschule ist die Planung und Durchführung eines differenzierten Bildungsprogramms und eines anspruchsvollen Kulturprogramms für die Bürgerinnen und Bürger im Arbeitsgebiet.
- (2) Aufgabe der Volkshochschule ist die Weiterbildung Erwachsener und Heranwachsender durch Klärung und Vertiefung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, Vermittlung gesicherter Tatsachen, Anleitung zum selbständigen Denken und Übung gestaltender Kräfte mit dem Ziel, die Teilnehmer/innen zur verantwortlichen Mitarbeit am staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben hinzuführen.
- (3) Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Volkshochschule mit anderen Bildungsträgern und Organisationen in regionalen oder überregionalen Bezügen zusammenarbeiten.

§ 3 Organe

- (1) Die Volkshochschule hat eine/n in der Regel hauptamtliche/n Leiter/in und einen Beirat.
- (2) Die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe bleiben unberührt.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat der Volkshochschule wird vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.
- (2) Der Beirat besteht aus gewählten und Mitgliedern von Amts wegen.
- (3) Als Mitglieder sind 2 Mitglieder des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie 4 Persönlichkeiten zu wählen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt wirtschaftlich unabhängig sind.
- (4) Mitglieder von Amts wegen sind der/die Bürgermeister/in der Stadt Rotenburg (Wümme), der/die bei Verhinderung von seinem/seiner allgemeinen Vertreter/in vertreten wird, eine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) benannte/r Vertreter/in und der/die Leiter/in der Volkshochschule. Letztere gehören dem Beirat lediglich mit beratender Stimme an.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Zu den Sitzungen des Beirates lädt der/die Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates ein. Im Übrigen gelten für Berufungen und Verfahren die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für Ausschüsse entsprechend.
- (6) Der Beirat hat die Volkshochschule durch beratende Tätigkeit zu fördern. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule mit und schlägt dem Träger Leiter/in und pädagogische Mitarbeiter/innen der Volkshochschule zur Anstellung vor.

§ 5 Leiter/in

- (1) Der/die Leiterin der Volkshochschule wird vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) eingestellt. Er/sie ist dem/der Bürgermeister/in direkt unterstellt.
- (2) Der/die Leiter/in ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne sowie die Auswahl der Themen und Inhalte
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten/innen
 - d) die Organisation der Fortbildung von Dozenten/innen und Mitarbeitern/innen
 - e) die Einberufung von Versammlungen der Dozenten/innen
 - f) Einholen von Informationen über den Unterrichtserfolg (Hospitationen, Dozentengespräche)
 - g) die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge sowie Investitionsplanungen
 - h) die Überwachung des VHS-Haushalts
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege
 - j) die Durchführung von Qualitätszertifizierungsmaßnahmen und deren Umsetzung

k) die Erstellung und Durchführung eines Kulturprogramms.

§ 6 Dozenten/innen

(1) Die Dozenten/innen werden jeweils für einen Bildungsabschnitt (Semester) oder für die Dauer eines Lehrgangs/einer Maßnahme durch einen „Vertrag über eine freiberufliche selbständige Lehrtätigkeit“ verpflichtet.

(2) Sie müssen nach Ausbildung, Fortbildung oder Tätigkeit fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie sind in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit seriöser belegbarer bzw. wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Sache verpflichtet, sie üben Toleranz und drängen die Teilnehmer/innen –unbeschadet einer eigenen Stellungnahme – nicht zu einer bestimmten Überzeugung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

(3) Für die Entschädigung der Dozenten/innen gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.

(4) Die Dozenten/innen haben das Recht, einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Dozentenrat zu bilden, der ihre Interessen wahrnimmt. Er ist auf Verlangen von Beirat und Leiter/in anzuhören.

(5) Zu Fragen der Volkshochschularbeit und deren künftige Gestaltung kann der/die Leiter/in Dozentenversammlungen einberufen, Rundschreiben sowie Fragebogenaktionen durchführen.

§ 7 Teilnehmer/innen

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person teilnehmen.

(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten, die in der Gebührensatzung der Volkshochschule festgelegt sind.

(3) Auf Wunsch erteilt die Volkshochschule gebührenpflichtige Teilnahmebescheinigungen und – nach Absolvierung bestimmter Kurse – auch Zeugnisse, Leistungsbescheinigungen oder Prüfungszertifikate.

(4) Die Teilnehmer/innen der Volkshochschule können einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Hörerrat wählen. Er ist auf seinen Wunsch von Beirat und Leiter/in anzuhören.

(5) Der Leiter/die Leiterin kann Teilnehmer/innen von der Kursteilnahme ausschließen, wenn durch deren weitere Teilnahme das Kursziel, insbesondere der Lernerfolg anderer Teilnehmer/innen gefährdet wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 16.12. 1971 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12. 2007

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger